



CHINA VOLKSREPUBLIK¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	chinesische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– an nicht ansässige Unternehmen	withholding tax	10			Reduktion	
– Regel			0	10		
– Bei Beteiligungen von mindestens 25 %			5	5		
– an nicht ansässige natürliche Personen	withholding tax	20	10	10	Reduktion	
Zinsen						
– an nicht ansässige Unternehmen	withholding tax	10	0	10	Reduktion	II
– an nicht ansässige natürliche Personen	withholding tax	20	10	10	Reduktion	
Lizenzgebühren						
– an nicht ansässige Unternehmen	withholding tax	10	1	9	Reduktion	
– an nicht ansässige natürliche Personen	Withholding tax	3-45	-/36	3-9	Reduktion	

II. Besonderheiten

Zinsen aus Staatsobligationen, die an nicht in China ansässige Personen gezahlt werden, sind seit dem 1. April 2019 von der Besteuerung befreit.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

Die chinesische Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird an der Quelle entlastet. Dazu muss die empfangende Person dieser Einkünfte der Zahlstelle oder dem Leistungsschuldner geeignete Dokumente zustellen, die deren Ansässigkeit in der Schweiz (insbesondere mittels einer durch die kantonale Steuerverwaltung ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung) und deren Nutzungsberechtigung an den entsprechenden Einkünften belegen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>